



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1418/2

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Wollzeile 1 - 3

1015 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 14. Oktober 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 64	GE 087
Datum: 2. NOV. 1987	
05. NOV. 1987	Klein
Verteilt	

Betreff: Entwurf eines Verteilungsgesetzes DDR;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ. 64 24 01/2-I/6/87 vom 31. August 1987

Zum übersandten Entwurf eines Verteilungsgesetzes DDR wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 10:

In der Z. 3 ist vorgesehen, daß das Bundesgesetz auf Ansprüche aus dem Besitz von Aktien oder aus sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften oder aus dem Besitz von Unternehmen, sofern diese Gesellschaften oder Unternehmen kriegswirtschaftlichen Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches gedient haben, keine Anwendung findet. Im Hinblick darauf, daß im totalitären System des Dritten Reiches schlußendlich wohl nur sehr wenige

./.

- 2 -

Unternehmen nicht in irgendeiner Weise kriegswirtschaftlichen Interessen gedient haben bzw. dienen mußten, erscheint diese Bestimmung jedenfalls bedenklich.

Zu § 14:

Die Regelung im Abs. 4 erscheint unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich. Wenn auch in der im Briefwechsel zum Vermögensvertrag geschlossenen Vereinbarung die Beschränkung der Entschädigung auf ein Vermögensausmaß bis 100 ha enthalten ist, so wäre doch zu prüfen, ob dem Vertragsinhalt nicht auch dadurch entsprochen werden könnte, daß beim Verlust von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen in einem Ausmaß von mehr als 100 ha nur eine Entschädigung bis zu einem Ausmaß von 100 ha geleistet wird.

Zu § 20:

Im Abs. 2 wird die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 18 bis 24 des Verteilungsgesetzes Bulgarien, BGBl.Nr. 129/1964, festgelegt. Von der sinngemäßen Anwendbarkeit einer Vorschrift kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn eine Änderung der zur Ernennung von Organen berufenen Stellen erforderlich wäre. Statt "Bundesministerium" müßte es also jeweils "Bundesminister" lauten (vgl. insbesondere die §§ 19 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 3 und 24 Abs. 1 des Verteilungsgesetzes Bulgarien).

- 3 -

Zu § 27:

Im Abs. 2 müßte es richtig "70 von n Hundert" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

